

Regelung für Religionslehrkräfte mit wegbrechenden Deputaten – Stand 10.02.2026

Liebe Kolleg*innen der MAV,
wir haben gestern in der Dienstgruppe über das angesprochene Thema beraten und folgende Regelung vereinbart:

- Die angestellten kirchlichen Religionslehrkräfte erhalten zukünftig alle ihre vertraglich vereinbarten Stunden vergütet, auch dann, wenn sich zu Beginn des Schuljahrs herausstellt, dass die geplanten Stunden an der Einsatzschule nicht zur Verfügung stehen
- Die Kolleg*innen sind in diesem Fall verpflichtet, ihrem*r Schuldekan*in umgehend anzuzeigen, dass sie ihr vertragliches Deputat nicht erfüllen können. Sie müssen sich zudem für Vertretungsdienste im Umfang der fehlenden Stunden bereit halten; die Vertretungsdienste können sich auch unregelmäßig auf das Schuljahr verteilen
- Diese Regelung greift nicht, wenn Kolleg*innen einen Vertrag über eine bestimmte Stundenzahl haben und für das kommende Schuljahr angefragt sind, darüber hinausgehende Stunden zu übernehmen. Wenn diese zusätzlichen, den Vertrag übersteigenden Deputate dann kurzfristig nicht erforderlich sind, können sie auch nicht vergütet werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Obenauer

Dr. Andreas Obenauer, Kirchenrat

Religionsunterricht/Religionspädagogisches Institut | Abteilungsleitung

Tel: +49 721 9175-404

andreas.obenauer@ekiba.de



Evangelische Landeskirche in Baden | Blumenstraße 1-7 | 76133 Karlsruhe | www.ekiba.de

www.ekiba.de/religionsunterricht